



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 4 (S. 106-109)</b>
Titel	<b>Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beyderseitiger Staatsbürger in Concurssällen betreffend, dessen Ratificatorien den 30sten Julii 1808, gegenseitig ausgewechselt worden sind.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	30.07.1808

[S. 106] Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte Schweizerische Tagsatzung Urkunden hiemit: // [S. 107]

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herren Großherzogen von Baden, unterm 13ten Merz des vorigen Jahres der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concurss-Verkommnisses in Falliments-Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzogen von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

- 1.) In allen Falliments-Fällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden von der privilegierten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beytreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collociert, daß je die Angehörigen des einten Staats den Einheimischen im anderen Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.
- 2.) Zwischen den Angehörigen derjenigen // [S. 108] Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Failliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.
- 3.) Die gegenwärtige Convention hat auf der einten Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der anderen für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.
- 4.) Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus) welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie



ihren Beytritt, zu welchem sie von den confentierenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen Uns werden erklärt haben.

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der Unterschrift des Herren Landammanns // [S. 109] und des Kanzlers der Eidsgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidsgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit, den Herren Großherzogen von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]